

### **Europäischer Sozialfonds Ziel 3 Förderperiode 2000 bis 2006**

– **Förderrichtlinie für Projekte aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF), Ziel 3,**

**Politikbereich F: Lokales Kapital für soziale Zwecke  
Maßnahme 11:**

**Kleinprojekte zur Förderung der lokalen  
Beschäftigungsentwicklung –**

#### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

Das übergeordnete Ziel im Rahmen des Politikbereiches F ist die Unterstützung von Kleinprojekten zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit und der sozialen Entwicklung auf lokaler Ebene. Mit dieser Zielsetzung unterstützen die Interventionen die in der Europäischen Beschäftigungsstrategie und im Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung beschriebenen Leitlinien und Prioritäten. Sie soll somit dazu beitragen, Arbeitsplätze zu schaffen, bestehende Arbeitsplätze zu sichern, Arbeitslosigkeit (insbesondere Langzeitarbeitslosigkeit) zu verringern, Beschäftigungsfähigkeit herzustellen und zu erhalten, das Humankapital der Arbeitskräfte zu erhöhen und die Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie den Unternehmergeist zu fördern. Folgende Zielsetzungen des Politikbereiches F, Maßnahme 11, werden verfolgt:

- Herstellung der Beschäftigungsfähigkeit von Benachteiligten,
- Aufbau und Konsolidierung lokaler Dienste für berufliche Orientierung,
- Schaffung von Arbeitsplätzen.

Die Kleinprojekte sollen insbesondere

- der Aktivierung von Personen dienen, die am Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Damit sollen die Projekte langfristig zumindest mittelbar zu einer beruflichen Integration dieser Gruppen beitragen,
- bei den lokalen Problemlagen ansetzen und einen Beitrag zur sozialen Stadtteilentwicklung leisten,
- an der Vorbereitung von beruflichen Eingliederungsmaßnahmen für die angesprochene Zielgruppe mitwirken,
- einzelne Aktionen zur Förderung der beruflichen Eingliederung unterstützen,
- Organisationen, Initiativen und Netze, die sich für benachteiligte Menschen am Arbeitsmarkt einsetzen, unterstützen,

- die Beschäftigung auf lokaler Ebene stabilisieren bzw. ausbauen oder die Voraussetzungen dafür schaffen, und

möglichst in Partnerschaft mit lokalen Akteuren umgesetzt werden. Rechtsgrundlagen für eine Förderung von Projekten in Hamburg sind das zwischen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland vereinbarte „Einheitliche Programmplanungsdokument zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen (EPPD)“ sowie das „Ergänzende Programmplanungsdokument“.<sup>1)</sup>

Ein Anspruch auf die Bewilligung einer Zuwendung besteht nicht. Die fondsverwaltende Behörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

#### **2. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können sein:

- juristische Personen (Vereine, Genossenschaften, gemeinnützige Unternehmen usw.) oder
- natürliche Personen (informelle Gruppen wie aktive, aber nicht organisierte Bürgerinnen und Bürger, Ehrenamtliche in Kirchen, Selbsthilfegruppen und Freiwilligendienste, vor oder in Gründung befindliche Organisationen und andere).

Insbesondere können gefördert werden:

- Selbsthilfe- und Freiwilligengruppen sowie lokale Initiativen (z. B. in Gebieten der Sozialen Stadtteilentwicklung),
- Kirchliche Initiativen,
- Jugendgruppen und -initiativen,
- Migrantenprojekte,
- Frauenprojekte und -vereine
- Nicht-Regierungsorganisationen (NGO).

Die Kooperation von unterschiedlichen Einrichtungen bei der Durchführung eines Projektes ist erwünscht, wobei jeweils ein Partner als Antragsteller für die Durchführung des Projektes verantwortlich zeichnet.

- 1) Gemäß dieser beiden Dokumente gelten für die Umsetzung des ESF in Hamburg darüber hinaus folgende Verordnungen:
  - die Verordnungen der Europäischen Union
  - mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (EG) Nr. 1260/1999,
  - betreffend den Europäischen Sozialfonds (EG) Nr. 1784/1999,
  - mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds kofinanzierten Operationen,
  - über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds Nr. 1158/2000
- die Mitteilung der Europäischen Kommission über die finanzielle Abwicklung der Strukturfondsinterventionen REGIO/005 1/1/2000,
- die Gemeinschaftsvorschriften über staatliche Beihilfen.

Zuwendungen werden nur solchen Empfängern und -innen bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und Buchhaltung gesichert ist und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.

Außerdem sind die Träger verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass – unabhängig von weitergehenden datenschutzrechtlichen Regelungen und Bestimmungen – in der Weitergabe von personenbezogenen Daten ihrer Beschäftigten, die zur Ermittlung und Überprüfung der Höhe der Zuwendung und der Einhaltung des Besserstellungsverbots erforderlich sind, keine Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes bestehen.

### 3. Zielgruppen

Vorrangige Zielgruppe der zu fördernden Projekte sind insbesondere Benachteiligte am Arbeitsmarkt sowie am Rande der Gesellschaft Stehende. Sie sind auf Grund besonderer Vermittlungshemmnisse nicht ohne zusätzliche Unterstützung und Förderung in der Lage, neu Fuß zu fassen. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um Menschen mit Behinderung, Suchtkranke, Obdachlose, Alleinerziehende, (junge) Migrantinnen und Migranten, Aussiedlerinnen und Aussiedler, sozial benachteiligte Jugendliche und Schulabbrecherinnen und Schulabbrecher, Langzeitarbeitslose, Straffällige und ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

### 4. Zuwendungsverfahren und -voraussetzungen

Die Antragsteller haben ein Projektkonzept vorzulegen, das u. a.

- die Ziele, die Zielgruppe und Kooperationspartner des Projektes beschreibt,
- Angaben darüber macht, ob und wie ein Beitrag zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im Sinne des Gender-Mainstreaming geleistet wird,
- den Stadtteilbezug thematisiert und
- Art, Umfang und gegebenenfalls zeitliche Strukturierung des Projektes erläutert.

In dem Antrag ist ebenfalls die geplante Kostenstruktur darzustellen.

Als Ansprechpartner für interessierte Träger steht die Johann Daniel Lawaetz-Stiftung zur Verfügung.

Die Anträge sind über die Lawaetz-Stiftung einer Untergruppe des „beratenden Ausschusses zur Durchführung der Intervention des Ziels 3 in Hamburg“ (vergleiche „Förderrichtlinie für Projekte, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF), Ziel 3, der Freien und Hansestadt Hamburg gefördert werden“) zur Beratung und Erarbeitung einer Förderempfehlung einzureichen.

Die Bewilligung der Anträge obliegt der Behörde für Wirtschaft und Arbeit. Die Zuwendungen werden durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Der Zuwendungsbescheid gibt den Auszahlungsmodus an. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur

Projektförderung (AN-Best-P) und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind und die Rechtsverordnung zur Finanzkontrolle der EU keine weitergehenden Bestimmungen enthält.

Mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die sich aus dem ESF-spezifischen Berichtswesen ergebenden Anforderungen einzuhalten. Insbesondere hat der Träger die auf der Basis des Zuwendungsbescheids erfolgten Ausgaben gegenüber dem Zuwendungsgeber zu belegen. Zusätzlich hat er einen Sachbericht über die Durchführung des Projektes vorzulegen. Einzelheiten zum weiteren technischen Verfahren werden – u. a. abhängig von dem von der fondsverwaltenden Behörde implementierten Informationssystem – den Projektträgern mitgeteilt.

Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Mit der Prüfung und Auszahlung kann die Behörde für Wirtschaft und Arbeit auch Dritte beauftragen.

### 5. Art, Umfang, Höhe und Laufzeit der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Höhe von maximal 10000,— € gewährt. In begründeten Ausnahmefällen liegt die Obergrenze bei 20000,— €. Der Bewilligungszeitraum für ein Projekt muss vollständig in der Laufzeit des Gesamtprogramms zwischen Juni 2002 und dem 31. Dezember 2006 liegen.

Die Förderung erfolgt grundsätzlich als Fehlbedarfsfinanzierung, maximal in der Höhe des im Zuwendungsbescheid angegebenen Betrags. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Zuschussfähig sind alle projektgebundenen Ausgaben gemäß der Verordnung der Europäischen Kommission hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben für von den Strukturfonds finanzierte Operationen (Verordnung Nr. 1685/2000 vom 28. Juli 2000). Danach sind u. a. Ausgaben für Ausrüstungsgüter (Investitionen ab 800,— DM pro Anschaffungsgegenstand) nur nach den einschlägigen Buchführungsvorschriften, d.h. in der Höhe der jährlichen Abschreibungssätze, zuschussfähig.

Der maximal zu beantragende ESF-Zuschuss beträgt 100%. Eine anteilmäßige Finanzierung der geplanten Vorhaben ist gleichwohl möglich.

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Projektträger hat sicherzustellen, dass im Rahmen des Programm-Monitorings bzw. der Programm-Evaluation erforderliche Daten und Informationen zu den jeweils vereinbarten Stichtagen dem Zuwendungsgeber bzw. von ihm beauftragten Dritten zur Verfügung stehen.

Ebenso hat der Antragsteller/Projektträger zu gewährleisten, dass sein mit der Projektdurchführung beauftragtes Personal gegebenenfalls für Expertengespräche, Interviews usw. mit den beauftragten Evaluatoren zur Verfügung steht.

Zum Zwecke einer Nachbefragung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern hat der Antragsteller darüber hinaus auch für die Bereitstellung von deren Adressen, Telefonnummern oder anderen Möglichkeiten der Kontaktaufnahme Sorge zu tragen.

**7. Änderungen**

Die fondsverwaltende Behörde für Wirtschaft und Arbeit behält sich vor, nach Konsultationen mit dem Ausschuss der Behörden zur Durchführung der Intervention des Ziels 3 in der Freien und Hansestadt Hamburg 2000 bis 2006 und dem Beratenden Ausschuss zur Durchführung der Intervention des Ziels 3 in der Freien und Hansestadt Hamburg 2000 bis 2006 die „Arbeitsmarktpolitische Strategie zum Einsatz des ESF in der Metropolregion Hamburg“ an die Entwicklung des Hamburger Arbeitsmarktes anzupassen; das schließt auch – soweit erforderlich – eine dementsprechende Anpassung der hier vorgelegten Förderrichtlinie ein.

**8. In-Kraft-Treten**

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2002 in Kraft.

Interessenten wenden sich bitte an: Behörde für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung Arbeitsmarktpolitik AS/A 4, Frau Margit Heitmann, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg, Telefon; 040/428 41-2877, e-mail: [margit.heitmann@bwa.hamburg.de](mailto:margit.heitmann@bwa.hamburg.de), bzw. an die Johann Daniel Lawaetz- Stiftung, ESF-Beratung, Telefon: 040/398412 —0, e-mail: [esf@lawaetz.de](mailto:esf@lawaetz.de).

Hamburg, den 17. Juni 2002

**Die Behörde für Wirtschaft und Arbeit**

Amtl. Anz. S. 3219